Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

25.02.1964 - Nr. 10 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 10

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. Februar 1964

Polizeiverordnung über Signale und Fahrregeln beim Befahren des Wendebeckens vor dem Überseehafen in Bremen vom 11. Februar 1964 (Brem.GBl. S. 8).

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) die nachstehende Polizeiverordnung über Signale und Fahrregeln beim Befahren des Wendebeckens vor dem Überseehafen in Bremen vom 11. Februar 1964 (Brem. GBl. S. 8), der die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in der Sitzung vom 10. Februar 1964 zugestimmt hat.

Begründung:

Bei der Einfahrt in das Wendebecken vor dem Überseehafen in Bremen haben sich immer wieder nautische Schwierigkeiten gezeigt, die in mehreren Fällen zu Schiffsunfällen geführt haben. Insbesondere bereitet es den mit der Flut aufkommenden größeren Seeschiffen, die in das Wendebecken einlaufen wollen, Schwierigkeiten, auf der Fahrtstrecke zwischen Industriehafenschleuse und der Einfahrt zum Überseehafen dem Rechtsfahrgebot des § 35 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung zu entsprechen, weil nämlich die Gefahr besteht, daß das Schiff beim Eindrehen in die Einfahrt vom Strom gegen den südöstlichen Molenkopf der Einfahrt gedrückt wird. Die besondere Gefahrensituation an der Einfahrt zum Wendebecken kann zwar, solange ihre augenblickliche Beschaffenheit nicht geändert wird, durch rechtliche Vorschriften nicht völlig beseitigt werden, jedoch soll versucht werden, durch den Erlaß entsprechender Bestimmungen die erwähnten Gefahren möglichst weitgehend zu beseitigen oder doch wenigstens abzumindern. Es soll deshalb den aufkommenden größeren Seeschiffen erlaubt werden, in Abweichung von § 35 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung von der Industriehafenschleuse an bis in das Wendebecken die linke Fahrwasserseite zu benutzen. In der oben erwähnten Bestimmung ist dafür Vorsorge getroffen, daß das aufkommende Seeschiff, wenn es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, die erforderlichen Signale abgibt. Um Kollisionen mit einem entgegenkommenden Schiff zu vermeiden, muß sichergestellt werden, daß dieses die Signale des Seeschiffes möglichst schnell erkennt und unverzüglich zur Klärung der Situation die entsprechenden Antwortsignale gibt.

Für den Bereich der Bundeswasserstraße Weser hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen auf Grund des § 5 Absatz 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bereits unter dem 10. Dezember 1963 eine schiffahrtspolizeiliche Anordnung mit einem entsprechenden Inhalt erlassen.

Da sich die geschilderten Vorgänge bis in das Wendebecken hinein erstrecken, war es notwendig, als Ergänzung für den Bereich der bremischen Häfen die nachfolgend wiedergegebene Polizeiverordnung zu erlassen. Diese soll ebenso wie die schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen am 15. März dieses Jahres in Kraft treten, damit die vorgesehene Regelung lückenlos durchgeführt werden kann.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Kenntnisnahme gebeten.

Polizeiverordnung über Signale und Fahrregeln beim Befahren des Wendebeckens vor dem Überseehafen in Bremen vom 11. Februar 1964 (Brem. GBl. S. 8)

Auf Grund der §§ 1 Absatz 1, 26 Absatz 1 und 31 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Benutzung der linken Fahrwasserseite: Verpflichtung zum Ausweichen und Signalgeben

(1) Benutzt ein aufkommendes Seeschiff gemäß § 2 Absatz 1 der schiffahrtspolizeilichen Anordnung der Wasser -und Schiffahrtsdirektion Bremen vom 10. Dezember 1963 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 7. Januar 1964) abweichend von § 35 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (BGBl. II S. 162, 184) die linke Seite des Fahrwassers, so ist es verpflichtet, auch beim Einlaufen in das Wendebecken vor dem Überseehafen in Bremen die linke Seite der Hafeneinfahrt zu befahren und diese Seite bis nach Passieren der Einfahrt zu halten.

(2) Ein solches Fahrzeug muß sein Verhalten durch folgende Signale anzeigen:

1. Bei Tage durch Zeigen der Flagge „M" des Internationalen Signalbuches oder einer rechteckigen, mindestens 80 mal 80 cm großen blauen Flagge an gut sichtbarer Stelle;
2. Bei Nacht durch fortgesetztes Blinken mit der Morselampe oder dem Morsescheinwerfer;
3. Zusätzlich zu den in Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Signalen bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder unter ähnlichen die Sicht beeinträchtigenden Umständen durch fortgesetzte Abgabe des Schallsignals zwei lang, zwei kurz, ein lang (— — · · —).

Diese Signale müssen beim Einlaufen in das Wendebecken bis nach Passieren der Einfahrt gegeben werden, die Signale Nummern 1 und 2 müssen von vorn deutlich erkennbar sein.

(3) Jedes entgegenkommende oder aus dem Wendebecken vor dem Überseehafen auslaufende Fahrzeug muß rechtzeitig mit den Signalen des Absatzes 2 antworten und das Seeschiff, das nach Absätzen 1 und 2 verfährt, Steuerbord an Steuerbord passieren.

§ 2

Queren des Fahrwassers

Der § 38 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (BGBl. II S. 162, 184) bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Hafenamt Bremen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1964 in Kraft.

Bremen, den 11. Februar 1964

Der Senator
für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Carl Schünemann Bremen